

3. Nachtragssatzung vom 21.04.2017

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Gusterath vom 17.06.1996

Der Gemeinderat Gusterath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten

I. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	110,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	700,00 €
c) Urnenreihengrab	350,00 €
d) Rasengrab als Reihengrab	1.700,00 €
e) Rasengrab als Urnenreihengrab	850,- €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) 1-stelliges Wahlgrab	780,00 €
bb) 2-stelliges Wahlgrab	1.560,00 €
cc) jede weitere Grabstelle	780,00 €
dd) 2-stelliges Urnenwahlgrab	700,00 €
ee) 4-stelliges Urnenwahlgrab	1.400,00 €

1. b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) 1-stelliges Wahlgrab	31,20 €
bb) 2-stelliges Wahlgrab	62,40 €
cc) jede weitere Grabstelle	31,20 €
dd) 2-stelliges Urnenwahlgrab	28,00 €
ee) 4-stelliges Urnenwahlgrab	56,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. a) Kindergrab	160,00 €
b) Reihengrab	680,00 €
c) Urnengrab	160,00 €
d) Rasengrab als Reihengrab	680,00 €
c) Rasengrab als Urnenreihengrab	160,00 €
d) Wahlgrab je Grabstelle	680,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten und Ersatz von evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

a) für die Aufbewahrung einer Leiche	80,00 €
b) für Urnen gelten die gleichen Gebühren wie zu a)	

Gusterath, den 21.04.2017

Ortsbürgermeister

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur 2. Nachtragssatzung vom 03.05.2011 zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Gusterath vom 17.06.1996 außer Kraft.

Gusterath, den 21.04.2017

Ortsbürgermeister